

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 49.863/4

VOM 13. JULI 2011

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG

DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, vierte Kammer, der am 17. Juni 2011 von dem Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Zustimmung zu dem Sitzabkommen zwischen dem Königreich Belgien und der Organisation der Islamischen Konferenz, geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2011" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, ist über den Vorentwurf die folgende Bemerkung zu formulieren.

*

* *

Allgemeine Bemerkung

In Artikel 15 des Sitzabkommens wird der zuständige Minister für Finanzen dazu ermächtigt, unbeschadet der Verpflichtungen, die für Belgien aus den Verträgen über die Europäische Union und aus der Anwendung der Gesetze und Vorschriften hervorgehen, die in den Artikeln 7 bis 12 dieses Abkommens festgelegten Bedingungen und Durchführungsregeln zu bestimmen.

Diese Artikel befreien die Islamische Konferenz von den direkten und indirekten Steuern, von den indirekten Abgaben oder von der Mehrwertsteuer (Artikel 7, 8, 9 und 11), gestatten ihr, Güter und Veröffentlichungen, die für amtliche Zwecke bestimmt sind (Artikel 10), einzuführen und bestimmen, dass ihre Vermögensgegenstände nicht veräußert werden dürfen (Artikel 12).

Diesbezüglich ist festzustellen, dass aus dem Legalitätsprinzip in Steuersachen hervorgeht, dass der Dekretgeber selber alle wesentlichen Elemente festlegen muss, aufgrund deren die Steuerschuld des Steuerpflichtigen bestimmt wird, wie die Festlegung der Kategorien von Steuerpflichtigen, die Berechnungsgrundlage der Steuer, der Steuersatz oder der Tarif, und die möglichen Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen. Eine Ermächtigung zugunsten der Regierung – und umso mehr eines Ministers –, die sich auf die Festlegung eines oder mehrerer dieser Elemente bezieht, ist grundsätzlich verfassungswidrig¹.

¹ Siehe namentlich das am 31. März 2009 abgegebene Gutachten 46.340/3 über einen Vorentwurf, der die Ordonnanz vom 4. Februar 2010 « portant assentiment à l'Accord de Siège entre le Royaume de Belgique et le Centre international pour le Développement des Politiques migratoires », unterzeichnet in Brüssel am 21. Mai 2008 (Parl. Dok., Parl. R.B.H., 2009, Nr. A-17/1, S. 6-7), geworden ist.

Es ist keineswegs ausgeschlossen, dass die aus Artikel 15 des Sitzabkommens hervorgehende Zuständigkeitsübertragung an den Minister, wesentliche Elemente der Befreiungsregelung betrifft, die der Dekretgeber infolgedessen selber festlegen sollte. Artikel 15 des Sitzabkommens kann nur dann als mit den Artikeln 170 und 172 der Verfassung vereinbar betrachtet werden, wenn die betreffende Ermächtigung sich auf eine rein materielle Durchführungsbefugnis des Ministers oder eine Befugnis bezüglich Einzelheiten bezieht ².

² Siehe namentlich das am 16. März 2010 abgegebene Gutachten 47.870/4 über einen Gesetzentwurf « portant assentiment à l'Accord de siège entre le Royaume de Belgique et le Centre international pour le Développement des Politiques migratoires, signé à Bruxelles le 21 mai 2008 ».

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Den Herren	R. ANDERSEN,	premier président du Conseil d'État,
	J. JAUMOTTE,	conseillers d'État,
	L. DETROUX,	
Frau	C. GIGOT,	greffier.

Der Bericht wurde von Frau L. VANCRAVEBECK, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER ERSTE PRÄSIDENT

C. GIGOT

R. ANDERSEN

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN